

SO_GERICHTE STBER.2023.35 vom 26. August 2024

SO Obergericht, 2024-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2023.35

FR: SO_GERICHTE STBER.2023.35 du 26 août 2024

IT: SO_GERICHTE STBER.2023.35 del 26 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Rechtliches

E. 1.1

Gemäss der in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK sowie Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Maxime «in dubio pro reo» ist bis zum Nachweis der Schuld zu vermuten, dass die einer Straftat angeklagte Person unschuldig ist: Es gilt demnach die Unschuldsvermutung. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 120 Ia 36, BGE 127 I 40) betrifft der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowohl die Verteilung der Beweislast als auch die Würdigung der Beweise. Als Beweislastregel bedeutet die Maxime, dass es Sache des Staates ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Als Beweismäßigkeitsregel ist der Grundsatz «in dubio pro reo» verletzt, wenn sich der Strafrichter von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklärt, obschon bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, da solche immer möglich sind. Obwohl für die Urteilsfindung die materielle Wahrheit wegleitend ist, kann absolute Gewissheit bzw. Wahrheit nicht verlangt werden, da diese der menschlichen Erkenntnis bei ihrer Unvollkommenheit überhaupt verschlossen ist. Mit Zweifeln ist deshalb nicht die entfernteste Möglichkeit des Andersseins gemeint. Erforderlich sind vielmehr erhebliche und schlechthin nicht zu unterdrückende Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen. Bei mehreren möglichen Sachverhaltsversionen hat der Richter auf die für den Beschuldigten günstigste abzustellen. Eine Verurteilung darf somit nur erfolgen, wenn die Schuld des Verdächtigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist, d.h. wenn Beweise dafür vorliegen, dass der Täter mit seinem Verhalten objektiv und subjektiv den ihm vorgeworfenen Sachverhalt verwirklicht hat. Voraussetzung dafür ist, dass der Richter einerseits persönlich von der Tatschuld überzeugt ist und andererseits die Beweise die Schuld des Verdächtigten in einer vernünftigen Zweifel ausschliessenden Weise stützen. Der Richter hat demzufolge nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber zu entscheiden, ob er eine Tatsache für bewiesen hält oder nicht (vgl. BGE 115 IV 286).

E. 1.2

Das Gericht folgt bei seiner Beweisführung dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO): Es würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung und ist damit bei der Wahrheitsfindung nicht an die Standpunkte und Beweisführungen der Prozessparteien gebunden. Unterschieden wird je nach Art des Beweismittels in persönliche (Personen, welche die von ihnen

wahrgenommenen Tatsachen bekannt geben: Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Beschuldigten) und sachliche Beweismittel (Augenschein und Beweisobjekte wie Urkunden oder Tatspuren). Dabei kommt es nicht auf die Zahl oder Art der Beweismittel an, sondern auf deren Überzeugungskraft oder Beweiskraft. Dabei kann sich der Richter auch auf Indizien stützen. Indizien (Anzeichen) sind Hilfstatsachen, die, wenn selber bewiesen, auf eine andere, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache schliessen lassen. Der erfolgreiche Indizienbeweis begründet eine der Lebenserfahrung entsprechende Vermutung, dass die nicht bewiesene Tatsache gegeben ist. Für sich allein betrachtet deuten Indizien jeweils nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache hin. Auf das einzelne Indiz ist der In-dubio-Grundsatz denn auch nicht anwendbar. Gemeinsam – einander ergänzend und verstärkend – können Indizien aber zum Schluss führen, dass die rechtserhebliche Tatsache nach der allgemeinen Lebenserfahrung gegeben sein muss. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichgestellt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_360/2016 vom 1. Juni 2017 E. 2.4, nicht publ. in: BGE 143 IV 361 sowie 6B_332/2009 vom 4. August 2009 E. 2.3; je mit Hinweisen).

E. 1.2.1

Ein Tatverdacht muss vorliegen, wenn im strafprozessualen Vorverfahren Erhebungen getätigt und Beweise gesammelt werden sollen (vgl. Art. 299 Abs. 2 StPO). Gemäss Art. 197 Abs. 1 StPO können Zwangsmassnahmen (Art. 196-298 StPO) nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt. Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können (BGE 141 IV 87 E. 1.3.1). Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht (Urteile des Bundesgerichts 6B_553/2019 vom 6. November 2019 E. 3.1; 6B_833/2019 vom 10. September 2019 E. 2.4.2; je mit Hinweisen). Eine Beweisausforschung («fishing expedition») ist nicht zulässig. Von einer solchen wird gesprochen, wenn einer Zwangsmassnahme kein genügender Tatverdacht zugrunde lag, sondern planlos Beweisaufnahmen getätigt wurden (BGE 137 I 218 E. 2.3.2).

E. 1.2.2

Auch eine anonym oder pseudonym eingereichte Strafanzeige ist durch die Behörden entgegenzunehmen und zu bearbeiten (Riedo/Boner, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, 2. Auflage, 2014, N 14 zu Art. 301 StPO). Anonyme Meldungen können bei der Begründung eines hinreichenden Tatverdachts berücksichtigt werden und zur Aufnahme von Ermittlungshandlungen führen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_31/2022 vom 9. März 2023 E. 1.4.5). Sie können bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen, insbesondere einer Hausdurchsuchung, berücksichtigt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_181/2021 vom 29. November 2022 E. 1.3.3 f. und E. 1.3.7). Vorausgesetzt ist, dass die anonymen Meldungen von einer gewissen sachlichen Qualität sind. Diese ist insbesondere anhand des Detaillierungsgrades sowie der Plausibilität unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu beurteilen. Ebenfalls ins Gewicht fallen kann die Anzahl der Meldungen sowie der Umstand, dass diese über einen längeren Zeitraum eingegangen sind. Mit zunehmender Eingriffsschwere steigen die Anforderungen an den Verdachtsgrad (Weber , in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, 2. Auflage, 2014, N 8 zu Art. 197 StPO; Oberholzer , Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Auflage, 2020, Nr. 1127;

Schmid/Jositsch , Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Auflage, 2018, N 4 zu Art. 197 StPO; Moreillon/Parein-Reymond , CPP, Code de procédure pénale, 2. Auflage, 2016, N 6 zu Art. 197 StPO), was es in diesem Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigen gilt.

E. 1.2.3

Beweise, die unter Anwendung verbotener Beweiserhebungsmethoden im Sinne von Art. 140 StPO erhoben wurden, sind in keinem Fall verwertbar. Dasselbe gilt, wenn das Gesetz einen Beweis als unverwertbar bezeichnet (Art. 141 Abs. 1 StPO). Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dürfen nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich (Art. 141 Abs. 2 StPO). Beweise, bei deren Erhebung Ordnungsvorschriften verletzt worden sind, sind verwertbar (Art. 141 Abs. 3 StPO).

E. 1.2.4

Art. 141 Abs. 4 StPO regelt die Fernwirkung von Beweisverboten folgendermassen: Es sind nicht nur die illegal gesammelten (Erst-)Beweise, sondern auch diejenigen (Zweit-)Beweise unverwertbar, deren Erhebung nur durch die unverwertbaren (Erst-)Beweise möglich war. Diese Regelung soll einerseits die Beweisverwertungsverbote vor Aushöhlung schützen, andererseits dann eine Fernwirkung des Beweisverbots verhindern, wenn diese im Ergebnis als stossend empfunden würde, weil die Strafbehörden den Zweitbeweis auch unabhängig vom illegalen Erstbeweis erlangt hätten (Gless , in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, 2. Auflage, 2014, N 88 zu Art. 141 StPO). Vor diesem Hintergrund legt die Formulierung des Art. 141 Abs. 4 folgende Prüfung des konkreten Einzelfalls nahe: Massgebliche Perspektive ist – in Abgrenzung zur früheren Praxis – die Sicht der Strafbehörden vor Erlangung des illegalen Beweises.

Ausschlaggebender Prüfungsmaßstab ist, ob die Strafverfolgungsbehörden nach den konkreten Umständen des Einzelfalls den Zweitbeweis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch ohne Kenntnis des illegal erhobenen Erstbeweises erlangt hätten. Dies entspricht der Stossrichtung der «fruit of the poisonous tree»-doctrine im U.S.-Recht, an der sich der Gesetzgeber orientierte. Danach erstreckt sich ein Beweisverbot nicht nur auf die direkten Früchte einer illegalen Beweissammlung, sondern auch auf deren Sprösslinge (Gless , a.a.O., N 95 f. zu Art. 141 StPO).

E. 1.3

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist die Aussage auf Glaubhaftigkeitsmerkmale bzw. Lügensignale hin zu analysieren. Die Aussage ist gestützt auf eine Vielzahl von inhaltlichen Realkennzeichen zu beurteilen, wobei zwischen inhaltlichen Merkmalen (Aussagedetails, Individualität, Verflechtung), strukturellen Merkmalen (Strukturgleichheit, Nichtsteuerung, Widerspruchsfreiheit bzw. Homogenität) sowie Wiederholungsmerkmalen (Konstanz, Erweiterung) unterschieden wird. Das Vorliegen von Realitätskriterien bedeutet, dass die betreffende Person mit hoher Wahrscheinlichkeit über erlebnisfundierte Geschehnisse berichtet. Zwar besitzt jedes Realitätskriterium für sich allein betrachtet meist nur eine geringe Validität, die Gesamtschau aller Indikatoren kann jedoch einen wesentlich höheren Indizwert für die Glaubhaftigkeit der Aussage haben, wobei sie in der Regel in solchen mit realem Erlebnishintergrund signifikanter und ausgeprägter vorkommen als in solchen ohne. Zunächst wird davon ausgegangen, dass die Aussage gerade nicht realitätsbegründet ist,

und erst, wenn sich diese Annahme (Nullhypothese) aufgrund der festgestellten Realitätskriterien nicht mehr halten lässt, wird geschlossen, dass die Aussage einem wirklichen Erleben entspricht und wahr ist (BGE 133 I 33 E. 4.3). Im Bereich rechtfertigender Tatsachen trifft den Beschuldigten eine gewisse Beweislast. Seine Behauptungen müssen plausibel sein; es muss ihnen eine gewisse Überzeugungskraft zukommen. Zumindest bedarf die Behauptung des Beschuldigten gewisser Anhaltspunkte, sei es in Form konkreter Indizien oder einer natürlichen Vermutung für seine Darstellung, damit sie als Entlastungstatsache dem Urteil zugrunde gelegt wird. Wenn die belastenden Beweise nach einer Erklärung rufen, welche der Beschuldigte geben können müsste, dies jedoch nicht tut, darf nach Massgabe des gesunden Menschenverstandes der Schluss gezogen werden, es gebe keine mögliche Erklärung und er sei schuldig. Nichts anderes kann gelten, wenn er zwar eine Erklärung gibt, diese aber unglaubhaft oder gar widerlegt ist. Der Grundsatz «in dubio pro reo» zwingt somit nicht dazu, jede entlastende Angabe des Beschuldigten, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit kein spezifischer Beweis vorhanden ist, als unwiderlegt zu betrachten. Nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung braucht durch einen hieb- und stichfesten Beweis widerlegt zu werden (Urteile des Bundesgerichts 6B_453/2011 vom 20. Dezember 2011 E. 1.6 und 6B_562/2010 vom 28. Oktober 2010 E. 2.1). 2. Subsumtion

E. 1.3.1

Dem Polizeirapport der Polizei Kanton Solothurn (nachfolgend: Polizei) vom 12. Oktober 2021 (AS 005 ff.) kann entnommen werden, dass folgender Sachverhalt zur Hausdurchsuchung bei B.A.____, der Schwester des Berufungsklägers, führte: «Am 09.01.2021, um 17:31 Uhr, meldete Gfr C.____, von der Stadtpolizei Solothurn, telefonisch folgenden Sachverhalt der AZ-Solothurn: Sie habe soeben durch eine Drittperson, welche anonym bleiben will, einen Anruf erhalten. Die Drittperson teilte Gfr C.____ mit, dass es in [Ort 1] bei der Liegenschaft [Adresse] immer wieder nach Cannabis rieche. Das dortige EFH werde von B.A.____ bewohnt. Auch zum Meldezeitpunkt soll es stark nach Cannabis gerochen haben. Die Drittperson vermute deshalb eine Hanf-Indoor-Anlage im Haus von Frau B.A.____. Des Weiteren würde gerade ein violetter Pw vor der genannten Örtlichkeit parkieren. Die Sitze dieses Pw's seien heruntergeklappt. Da die Drittperson deswegen davon ausging, dass die Hanf-Indoor-Anlage gerade abgeerntet und verladen wird, wünscht sie eine Kontrolle durch die Polizei [...].»

E. 1.3.2

Die Strafbehörden setzten zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind. Beweismittel sind unter anderem die von den Strafbehörden zusammengetragenen Akten. Die Polizei ist eine Strafverfolgungsbehörde. Zu den erwähnten Akten gehört der Polizeirapport. Dieser ist ein zulässiges Beweismittel (Urteile des Bundesgerichts 6B_998/2019 vom 20. November 2020 E. 3.3; 6B_1140/2014 vom 3. März 2016 E. 1.3, nicht publ. in: BGE 142 IV 129). Der Beweiswert des Polizeirapports bezieht sich vorliegend in der protokollarischen Aufnahme, wonach von einer anonymen Personen geäussert worden sei, dass die Schwester des Beschuldigten möglicherweise Hanf anpflanze bzw. eine Hanf-Indoor-Anlage betreibe. Bei den protokollierten Feststellungen handelt es sich nicht um eigene Wahrnehmungen der Polizeibeamten. Soweit der Beschuldigte Ungenauigkeiten bzw. Widersprüchlichkeiten in der Protokollierung im Journaleintrag sowie im Wahrnehmungsbericht vom 10. Januar 2021 der Staatsanwaltschaft rügt, wie etwa, der Name des Berufungsklägers

werde im Wahrnehmungsbericht nicht genannt, ist dem entgegenzuhalten, dass es sich bei ersterem um gar kein Beweismittel i.S.v. Art. 139 Abs. 1 StPO und bei zweiterem um kein entscheidungswesentliches Beweismittel handelt. Massgebend ist der Polizeirapport, dessen Beweiswert und damit die Begründung des Anfangsverdachts im Sinne von Art. 299 Abs. 2 StPO aufgrund der anonymen Meldung durch die Einwendungen des Beschuldigten nicht in Frage gestellt werden.

E. 1.3.3

f. hiervor ausgeführt, war die anonyme Meldung detailliert und glaubhaft und damit geeignet, einen hinreichenden Tatverdacht bzw. eine rechtmässige Zwangsmassnahme gegen den Beschuldigten bzw. deren Schwester wegen möglicher Betäubungsmitteldelikte zu begründen. Es lagen genügend Anzeichen für einen möglichen Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz vor, haben doch auch die Polizisten Cannabisgeruch wahrgenommen. Daran ändert nichts, dass der Beschuldigte wegen der Anonymität des Melders die Hinweise nicht weiter hinterfragen oder überprüfen konnte. Eine Verletzung von Parteirechten und des Rechts auf ein faires Verfahren ist in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich, nachdem dieser anonymen Meldung aufgrund der daraufhin rechtmässig erhobenen Beweise bei der Urteilsfindung keine entscheidende Bedeutung zukommt. Die Anklage und die Vorinstanz stützten sich bei der Beweisführung nicht auf die anonyme Anzeige ab, sondern auf die im Rahmen der Strafuntersuchung rechtmässig gewonnenen Beweismittel.

E. 1.3.4

Unbehilflich ist der Einwand, dass den Hinweisen nur eine erhöhte Glaubwürdigkeit zugekommen sei, weil eine Polizistin sie auf dem internen Weg weitergegeben habe. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kommt nach heutiger Erkenntnis keine relevante Bedeutung mehr zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Vorbringen. Entscheidend war für die Polizei demnach die Glaubhaftigkeit der (anonymen) Meldung, die wie gesagt von hoher sachlicher Qualität war und nicht die allgemeine Glaubwürdigkeit der Polizistin C. ___ als persönliche Eigenschaft – die nota bene die Meldung nur weiterleitete.

E. 1.3.5

Nicht zu hören ist der Beschuldigte sodann, wenn er geltend macht, die Hausdurchsuchung sei unverhältnismässig gewesen. Zur Prüfung, ob der Beschuldigte bzw. dessen Schwester Hanf anpflanzten bzw. eine Hanf-Indooranlage betrieben, war eine Hausdurchsuchung geboten. Es mag zwar sein, dass die Strafuntersuchungsbehörden erst die Stromrechnungen hätten einholen können. Dies ersetzte die Notwendigkeit der Hausdurchsuchung jedoch keineswegs, gerade weil die (reale) Möglichkeit bestand, dass die Hanf-Indooranlage unmittelbar abgeerntet wurde. Es bestand somit eine gewisse Dringlichkeit. Das vorläufige Einholen von Stromrechnungen stellte keine mögliche mildere, die Hausdurchsuchung ersetzende Untersuchungshandlung dar. Hinsichtlich der vom Beschuldigten vorgebrachten Observation ist zu beachten, dass diese im Vergleich zur Hausdurchsuchung an strengere Eingriffsvoraussetzungen gebunden ist (vgl. Art. 282 Abs. 1 lit. a StPO versus Art. 197 Abs. 1 i.V.m. Art. 244 ff. StPO; Urteil des Bundesgerichts 1B_322/2021 vom 22. Dezember 2021 E. 2.2). Angesichts dieser gesetzlichen Wertung ist die Observation nicht als mildere Massnahme einzustufen. Es ist somit nichts erkennbar, was die durchgeführte

Hausdurchsuchung als unverhältnismässig erscheinen liesse.

E. 1.3.6

Zusammengefasst sind die sichergestellten Beweise rechtmässig erhoben worden und dürfen verwertet werden. 2. Teilnahmerechte / Konfrontationsanspruch

E. 2

Berufungsverfahren

E. 2.1

Die Urteilsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 3'000.00 festzusetzen. Die Auslagen belaufen sich auf CHF 200.00. Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren weitgehend. Er wird einzig vom Vorhalt der mehrfachen Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes freigesprochen. Die Verfahrenskosten sind deshalb zu 90 %, ausmachend CHF 2'880.00, dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Dem Beschuldigten ist eine Parteientschädigung im Umfang von 10 % zu Lasten des Staates zuzusprechen. Die von Rechtsanwältin Sabrina Weisskopf für das Berufungsverfahren eingereichte Honorarnote ist nicht zu beanstanden. Unter Einrechnung der Auslagen und Mehrwertsteuer wird die Parteientschädigung demnach auf CHF 250.25 (10 % von CHF 2'502.60) festgesetzt.

E. 2.3

Hinsichtlich des Vorhalts der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes ist aufgrund der Feststellungen anlässlich der Hausdurchsuchung in [Ort 2] und der anschliessenden Betäubungsmittelanalyse erstellt, dass der Beschuldigte an seinem Wohndomizil eine weitere Hanf-Indooranlage zwecks Gewinnung von Marihuana betrieb und die entsprechenden Hanfpflanzen einen THC-Gehalt von mehr als 1.0 Prozent aufgewiesen haben. Hingegen kann dem Beschuldigten weder bewiesen werden, dass er die Anlage für den Eigenkonsum betrieb, noch, dass er im Tatzeitraum überhaupt Marihuana konsumierte. So sagte er anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung aus, er konsumiere kein Marihuana (AS 442). Hinzu kommt, dass der Drogenschnelltest am fraglichen Abend des 9. Januar 2021 negativ verlief, was die Aussage des Berufungsklägers stützt. Die Vorinstanz begründet ihren Schuldspruch mit der Aussage von Frau D. ____, den Chatnachrichten sowie der Tatsache, dass er eine Hanf-Indooranlage betrieb. D. ____ sagte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 10. Januar 2021 zwar aus, sie habe mitbekommen, wie der Beschuldigte über den Konsum von Hanf gesprochen habe. Jedoch sagte sie auch, dass sie lediglich glaube, er konsumiere Hanf. Sie habe selbst nie gesehen, wie er konsumiere (AS 118). Der Aussagegehalt ist nicht über jeden vernünftigen Zweifel hinaus klar und vermag in Bezug auf den Vorwurf des Konsums nicht zu überzeugen. Auch die blosser Tatsache, dass der Beschuldigte zur Gewinnerzielung eine Hanfanlage unterhielt, lässt nicht die automatische Schlussfolgerung zu, wonach er selbst Marihuana konsumieren müsse. Die Vorinstanz verfällt durch die Annahme dieses ihrer Meinung nach «logischen» Schlusses in Willkür. Auch aus den Chatnachrichten lässt sich nichts zu Ungunsten des Beschuldigten ableiten: Weder gibt er in einer Nachricht explizit zu, dass er konsumiert, noch liegen Anhaltspunkte hierfür vor. Bei dieser Ausgangslage bestehen erhebliche und schlechthin nicht zu unterdrückende Zweifel, dass der Beschuldigte in der Zeit von 1. Juni

2020 bis zum 9. Januar 2021 mehrfach unbefugt Marihuana konsumierte. Er ist demnach nach dem Grundsatz «in dubio pro reo» vom Vorhalt der mehrfachen Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes freizusprechen. VII. Rechtliche Würdigung Die rechtliche Würdigung blieb im Berufungsverfahren unbestritten, weshalb dazu auf die Ausführungen der Vorinstanz auf US 12 f. verwiesen werden kann. Der Beschuldigte hat sich demnach des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a, c und g BetmG schuldig gemacht. VIII. Strafzumessung Die Vorinstanz hat den vorliegend anwendbaren Strafraum sowie die massgebenden Strafzumessungsfaktoren zutreffend dargelegt (US 19 ff.). Darauf ist zu verweisen. Die Strafzumessung wird vom Beschuldigten im Berufungsverfahren zu Recht nicht beanstandet, zumal die von der Vorinstanz hinsichtlich des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz ausgefallte Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je CHF 30.00, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren, jedenfalls nicht zu hoch ausgefallen ist. An der finanziellen Situation des Beschuldigten hat sich seit dem erstinstanzlichen Urteil nichts geändert (ASB 37 ff.). Die Sanktion ist entsprechend zu bestätigen. Zusage Freispruch vom Vorhalt der mehrfachen Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes wird keine Busse ausgesprochen. IX. Kosten und Entschädigungen 1. Erstinstanzliches Verfahren Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 5'500.00 hat der Beschuldigte infolge des zweitinstanzlichen Freispruchs vom Vorhalt der mehrfachen Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes zu 40 %, ausmachend CHF 2'200.00, zu bezahlen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Der Rest (60 %) erliegt auf dem Staat (10 %) bzw. B.A. ___ (50 %). Dem Beschuldigten ist eine Parteientschädigung im Umfang von 10 % zu Lasten des Staates zuzusprechen. Die von Rechtsanwältin Sabrina Weisskopf für das erstinstanzliche Verfahren eingereichten Honorarnoten erscheinen angemessen. Die Parteientschädigung ist demnach auf CHF 379.05 (10 % von CHF 3'790.50; inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen. 2. Berufungsverfahren

E. 2.3.1

Wie unter Ziffer

E. 2.3.2

Gleiches gilt für die Einvernahmen vom 9. resp. 10. Januar 2021 von B.A. ___ bzw. D. ___. Der Beschuldigte, B.A. ___ sowie D. ___ wurden nach erfolgter Hausdurchsuchung am 9. resp. 10. Januar 2021 gleichzeitig durch verschiedene Polizisten einvernommen. Bei sämtlichen Einvernahmen handelte es sich um die Ersteinvernahme. Der massgebende Lebenssachverhalt und die Tatbeiträge der (Mit-)Beschuldigten war auf der Grundlage der Hausdurchsuchung und der festgestellten Hanf-Indooranlage zu diesem Zeitpunkt lediglich rudimentär bekannt. Dass die Polizei in der Folge eine separate Einvernahme der beschuldigten Personen ohne Teilnahmerechte als erforderlich erachtete, damit diese ohne Kenntnis der (von der jeweils anderen mitbeschuldigten Person) getätigten Aussagen mit dem konkreten Tatvorwurf konfrontiert werden konnten, ist – wie die Vorinstanz zutreffend erwägt – aufgrund der Umstände nicht zu beanstanden.

E. 2.3.3

Der Beschuldigte verkennt zudem, dass ihm anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung die Möglichkeit eingeräumt wurde, seiner Schwester als Mitbeschuldigten Fragen zu stellen, womit dem Grundsatz, wonach die beschuldigte Person gegenüber anderen im

Verfahren beschuldigten Personen das Recht haben muss, mindestens einmal Fragen zu stellen, ausreichend Rechnung getragen wurde. Hinsichtlich D.____ ist festzuhalten, dass der Beschuldigte vor der Vorinstanz – wie auch vor Berufungsgericht – keinen Beweisantrag auf deren Befragung stellte und damit sein Konfrontationsrecht verwirkt hat (Urteile des Bundesgerichts 6B_172/2023 vom 24. Mai 2023 E. 2.3, 6B_522/2016 vom 30. August 2016 E. 1.3, je mit weiteren Hinweisen). Der Einwand ist ohnehin obsolet, da sich das Berufungsgericht – wie sogleich zu sehen sein wird – bei der Beweiswürdigung nicht auf die Aussagen von D.____ stützt.

E. 2.3.4

Nach dem Gesagten ist keine Verletzung der Teilnahmerechte bzw. des Konfrontationsanspruchs des Beschuldigten erkennbar, die entsprechenden Rügen laufen ins Leere. 3. Anklageprinzip

E. 3

Verrechnung

Die zugesprochenen Parteientschädigungen ■ sowohl erst- wie auch berufungsinstanzlich ■ sind mit den vom Beschuldigten zu tragenden Verfahrenskosten zu verrechnen.

Demnach wird in Anwendung von Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG, Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG, Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG; Art. 34, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 47, Art. 69; Art. 267, Art. 335 ff., Art. 398 ff., Art. 416 ff. StPO

beschlossen/unterkannt:

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann/nert 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Werner

Der Gerichtsschreiber

Wiedmer

E. 3.1

Standpunkt des Berufungsklägers Vor Berufungsgericht wird erstmals vorgebracht, dass der Strafbefehl den Anforderungen des Anklagegrundsatzes nicht genüge. Im Strafbefehl stehe einzig, dass der Beschuldigte zusammen mit seiner Schwester B.A.____ und somit in Mittäterschaft unbefugt eine Hanf-Indooranlage zwecks Gewinnung von Marihuana am Domizil seiner Schwester betrieben habe. Weiter werde lediglich noch erwähnt, dass der Berufungskläger und seine Schwester das gewonnene Marihuana an unbekannte Abnehmer verkauft oder verschenkt haben sollen. Weshalb die Staatsanwaltschaft hingegen von Mittäterschaft und beispielsweise nicht von Gehilfenschaft ausgehe, ergebe sich nicht aus der Anklageschrift. Es fänden sich keinerlei Ausführungen zur Rollenteilung oder zum Vorsatz zur mittäterschaftlichen Zusammenarbeit. Entsprechend ergebe sich aus der

Anklageschrift weder, welchen Tatbeitrag der Berufungskläger konkret geleistet, noch, ob und wie er mit seiner Schwester zusammengearbeitet haben solle. Die Anklageschrift nehme schliesslich lediglich die Veräusserung des Marihuana konkret auf und sage nichts über den Anbau / Betrieb der Hanfanlage. Es sei somit nicht klar, was die Staatsanwaltschaft dem Berufungskläger konkret vorwerfe. Sein individueller Tatbeitrag sei denn auch offensichtlich nicht identifizierbar – weder aus der Anklageschrift noch aus den Akten. Entsprechend genüge der Strafbefehl den Anforderungen des Anklagegrundsatzes nicht. Gestützt auf die vorliegende Anklageschrift sei eine Verurteilung daher nicht möglich, weshalb der Berufungskläger freizusprechen sei.

E. 3.2

Rechtliches Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9 und Art. 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV, SR 101]; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK). Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (vgl. Art. 350 StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Der Anklagegrundsatz bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 131 IV 132 E. 3.4.1; 140 IV 188 E. 1.3; je mit Hinweisen). Unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion muss die beschuldigte Person aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Dies bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person genau weiss, welcher konkreten Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann. Sie darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (vgl. BGE 103 Ia 6 E. 1b; Urteile des Bundesgerichts 6B_492/2015 vom 2. Dezember 2015 E. 2.2, nicht publiziert in: BGE 141 IV 437; 6B_1151/2015 vom 21. Dezember 2016 E. 2.2; je mit Hinweisen). Solange für die beschuldigte Person klar ist, welcher Sachverhalt ihr vorgeworfen wird, kann auch eine fehlerhafte und unpräzise Anklage nicht dazu führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf. Die nähere Begründung der Anklage erfolgt an den Schranken; es ist Sache des Gerichts, den Sachverhalt verbindlich festzustellen (Urteil des Bundesgerichts 6B_894/2016 vom 14. März 2017 E. 1.1.1 mit Hinweisen).

E. 3.3

Subsumtion

E. 3.3.1

Dem Beschuldigten wird im Strafbefehl vorgehalten, er habe sich in der Zeit vom 1. Juni 2020 (mutmasslicher Zeitpunkt des ersten Anbaus) bis am 9. Januar 2021 (Zeitpunkt der Hausdurchsuchung) des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a, c und g Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121) schuldig gemacht, indem er zusammen mit seiner Schwester, B.A.____, und somit in Mittäterschaft, unbefugt eine Hanf-Indooranlage zwecks Gewinnung von Marihuana am Domizil seiner Schwester betrieben habe. Konkret sei die Anlage bereits einmal im Jahr 2020 abgeerntet

worden. Der Beschuldigte und seine Schwester hätten das gewonnene Marihuana an unbekannte Abnehmer verkauft und verschenkt. Der Erlös der ersten Ernte habe ca. CHF 4'000.00 bis CHF 5'000.00 betragen und sei hälftig zwischen den Geschwistern aufgeteilt worden. Anlässlich der Hausdurchsuchung seien schliesslich 52 Hanfpflanzen, welche kurz vor der Ernte gestanden seien, sichergestellt worden, wobei diese Pflanzen nach der Ernte zumindest teilweise hätten veräussert oder verschenkt werden sollen. Damit habe der Beschuldigte vorsätzlich Anstalten zur Veräusserung bzw. zum Verschaffen von Marihuana getroffen. Zudem habe der Beschuldigte unbefugt an mindestens drei Abnehmer Marihuana wie folgt veräussert: In der Zeit vom 10. Dezember 2020 bis Ende Dezember 2020 eine unbekannte Menge Marihuana an Lars Fankhauser, am 12. Dezember 2020 total 100 Gramm Marihuana und am 20. Dezember 2020 total 200 Gramm Marihuana an E.____, am 19. Dezember 2020 drei Minigrap mit drei verschiedenen Cannabissorten an F.____.

E. 3.3.2

Die von der Verteidigung vorgebrachte Kritik an der Anklageschrift verfängt nicht. Die Verteidigung greift in der Berufungsbegründung einzelne Elemente aus der Anklageschrift heraus, die – isoliert betrachtet – den Anschein erwecken könnten, dem Beschuldigten werde lediglich ein pauschaler, d.h. zu wenig präziser Vorhalt gemacht. Jedoch wird in Bezug auf die Betäubungsmitteldelinquenz der Vorhalt sowie der modus operandi ausführlich abgehandelt. Es geht einwandfrei hervor, welche konkreten Tathandlungen dem Beschuldigten zu welchem Zeitpunkt zur Last gelegt werden. Der Beschuldigte wusste damit klar, wogegen er sich wehren musste. Das zeigen auch die Ausführungen der Verteidigung vor erster und zweiter Instanz unmissverständlich. Die Verteidigungsrechte wurden nicht geschmälert und die Anklageschrift erfüllte ihre Umgrenzungsfunktion. VI. Sachverhalt 1. Rechtliches

E. 4

Der Amtsgerichtspräsident von Thal-Gäu (nachfolgend: Vorinstanz) erliess am 14. März 2023 folgendes Strafurteil (AS 457 ff.): I. 1. A.A.____ hat sich wie folgt schuldig gemacht: a) mehrfaches Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in der Zeit vom 1. Juni 2020 bis am

E. 9

A.A.____ wird für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 379.05 (inkl. Auslagen und MwSt.) zugesprochen, zahlbar durch den Staat. Sie wird mit den von ihm zu tragenden Verfahrenskosten gemäss Ziffer 7 hiervor verrechnet.

E. 10

A.A.____ wird für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 250.25 (inkl. Auslagen und MwSt.) zugesprochen, zahlbar durch den Staat. Sie wird mit den von ihm zu tragenden Verfahrenskosten gemäss Ziffer 8 hiervor verrechnet. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der

Präsident
Werner

Der Gerichtsschreiber
Wiedmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.